

Zeitschrift:	Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band:	80 (2000)
Heft:	10
Artikel:	Organspenden und Solidarität : das neue Transplantationsgesetz der Schweiz : wie es gerecht und effizient sein könnte
Autor:	Blankart, Charles B. / Kamecke, Ulrich / Kirchner, Christian
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-166321

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Charles B. Blankart,
geboren 1942, studierte
Volkswirtschaftslehre
an der Universität Basel
(Promotion 1969); 1976
Habilitation an der Uni-
versität Konstanz, 1978
Professuren für Volks-
wirtschaftslehre an ver-
schiedenen Universitä-
ten in der BRD. Seit
1992 an der Humboldt-
Universität Berlin.

Mitglied zahlreicher
wissenschaftlicher
Vereinigungen, u.a. in
der European Public
Choice Society und der
Mont Pèlerin-Society.

Ulrich Kamecke,
geboren 1957, Studium
der Volkswirtschafts-
lehre an der Universität
Bonn, Dipl.-Volkswirt
1983 und London, MSc
(1984), Promotion 1988,
Habilitation in Bonn
1995. Ist 1996 Profes-
sor für Wirtschaftspo-
litik an der Humboldt-
Universität zu Berlin.
Seine Forschungsschwer-
punkte liegen in Spiel-
und Auktionstheorie.

Christian Kirchner,
geboren 1944, Studium
der Rechtswissenschaft
an den Universitäten
Tübingen und Frankfurt,
an der Harvard Univer-
sity und am Massachu-
setts Institute of Tech-
nology, Magister in
Legibus 1972, 1973-77
Studium der Volkswirt-
schaftslehre und Japano-
logie in Frankfurt/Main,
1974 Dr. iur., 1977 Dr.
rer. pol.; 1982 Habilita-
tion an der Universität
Frankfurt/Main,
1984-93 Professor an
der Universität Hanno-
ver, seit 1993 Professor
an der Humboldt-Univer-
sität zu Berlin. Spezial-
gebiet: Bürgerliches
Recht, Europäisches
und Internationales
Wirtschaftsrecht, öko-
nomische Theorie des
Rechts.

ORGANSPENDEN UND SOLIDARITÄT

Das neue Transplantationsgesetz der Schweiz: Wie es gerecht und effizient sein könnte.

Die Transplantationsmedizin hat sich als neues Feld der ärztlichen Kunst in den vergangenen Jahren fest etabliert. Ihr Nutzen für die Menschheit lässt sich aber nur voll ausschöpfen, wenn sie durch eine geeignete Gesetzgebung reguliert wird. Das Besondere liegt darin, dass Transplantationen auf Spenden von Organen beruhen.

Transplantationen lassen sich nicht wie Medikamente durch Krankenschein verordnen. Überdies verbietet Art. 119a der Bundesverfassung jeden Markt mit Organen. Folglich lassen sich Angebot und Nachfrage (zu Recht) nicht über Geld regeln. Wesentlich ist die Solidarität, die die Spenderinnen und Spender dazu motiviert, ihre Organe für Mitmenschen bereitzustellen. Dabei geht es vor allem um die Spende nach dem Tod, die sogenannte «Totenspende». Spende unter Lebenden kommt zwar auch vor, soll aber hier nicht näher betrachtet werden.

Jedes Transplantationsgesetz – auch das schweizerische – muss das Verhältnis zwischen Spendern und Empfängern regeln. In der Frühzeit der Transplantationsmedizin baute man ausschliesslich auf die spontane Solidarität der Spender. Sie erlaubte die Versorgung der vereinzelt auftretenden Bedarfe. Infolge der geringen Verbreitung der Transplantationsmedizin konnte Spenden und Empfangen voneinander getrennt betrachtet werden.

Heute ist die Transplantationsmedizin national und international verbreitet. In einem globalen Umfeld lassen sich Spenden und Empfangen nicht mehr voneinander trennen. Zu gross ist die Gefahr der Fehlsteuerung. Empfangen ohne Spenden führt zu Freifahrertum; Spenden ohne Empfangen zu diskreditiertem Altruismus, Abnahme der Spendebereitschaft und Organknappheit. Beide Phänomene sind in der Schweiz ein Faktum: Freifahrer- verhalten zeigt sich im Transplantations- tourismus bzw. in interregional «unaus- geglichenen» Spendebilanzen; düpierter Altruismus im Mangel an Organen und infolgedessen in Todesfällen. Der Gesetzes- entwurf trägt diesem Faktum in keiner Weise Rechnung. Vielmehr wird unter-

stellt, das Umfeld sei noch das gleiche wie in den Anfängen der Transplantationsmedizin, und Angebot und Nachfrage könnten nach wie vor getrennt voneinander betrachtet werden. Weil von falschen Voraussetzungen ausgegangen wird, geht der Gesetzesentwurf an der Realität vorbei. Er vermag weder Gerechtigkeit noch Effizienz hervorzubringen.

Wie aber sollte vorgegangen werden? In der Zuteilung von Organen kann das Gesetz grosszügig sein, solange das Angebot die Nachfrage übertrifft. Dann sollen Spendebereite ebenso wie Nicht-Spendebereite ein Organ erhalten. Regelungsbedürftig ist jedoch der Konfliktfall: Zwei Patienten haben die gleiche medizinische Indikation und warten schon gleich lange auf ein Organ. Wenn jetzt ein Organ verfügbar wird, dann darf bei der Zuteilung die Person, die sich vorher, als sie noch gesund war, als spendebereit (für den Todesfall) erklärt hat, nicht diskriminiert werden. Anders gesagt: Den Nicht-Spendebereiten muss das Freifahren verwehrt werden. Im Konfliktfall – und nur um den geht es hier – muss der spendebereiten Person eine positive Chance eingeräumt werden, das Organ vor dem Nicht-Spendebereiten zu erhalten. Dieser zentrale Grundsatz ist in das Gesetz aufzunehmen.

In der modernen nationalen und internationalen Transplantationsmedizin ist nicht nur die ärztliche Kunst gefragt. Es kommt ganz besonders auf die Organisation der Solidarität an. Spontane Solidarität reicht nicht aus. Es bedarf einer institutionalisierten Solidarität, in der Spendebereite vor den Freifahrern geschützt werden.

Diskriminierung

«Oberstes Ziel bei der Allokation von Organen ist die Gerechtigkeit.» Der hier zi-

tierte Satz stammt aus dem «Erläuternden Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern zum geplanten Transplantationsgesetz». Bei der Frage der Zuteilung von Organen soll also ausschliesslich das Kriterium der Gerechtigkeit massgebend sein. Aus diesem Ziel leiten die Verfasser des Gesetzesentwurfs den in Art. 23 enthaltenen Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Zuteilung von Organen ab. Das im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Zuteilungsverfahren ist jedoch weder gerecht noch effizient.

Art. 23 Nichtdiskriminierung

(1) Bei der Zuteilung von Organen darf niemand diskriminiert werden. Es dürfen dabei namentlich nicht berücksichtigt werden:

- a. die religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung;
- b. eine körperlich, geistige oder psychische Behinderung;
- c. das Alter;
- d. die sexuelle Orientierung oder der Zivilstand;
- e. die wirtschaftlichen Verhältnisse
- f. die soziale Stellung
- g. das soziale Verhalten

(2) Ausländerinnen und Ausländer sind bei der Zuteilung gleich zu behandeln wie Schweizerinnen und Schweizer. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind, kann bei Organmangel auf eine Zuteilung nur verzichtet werden, wenn die Transplantation nicht unmittelbar nötig ist, um das Leben zu erhalten.

Nichtdiskriminierung verlangt, dass gleiche Individuen gleich behandelt werden. Daher sollen insbesondere weltanschauliche, politische, sexuelle und soziale Unterschiede von Individuen keinen Einfluss auf die Zuteilung von Organen ausüben. Nichtdiskriminierung erfordert aber auch, dass Ungleiche ungleich, d.h. nach Massgabe der relevanten Unterschiede, behandelt werden.

Im Entwurf wird insbesondere keine Differenzierung zwischen Spendewilligen und Nichtspendewilligen getroffen. Diese Gleichbehandlung Ungleicher ist nicht nur ungerecht. Sie führt im erwähnten Beispiel von zwei Bedürftigen und einem Organ geradewegs in die Diskriminierung.

Ineffizienz

Im Jahr 1998 sind in der Schweiz, wie im «Erläuternden Bericht» angeführt wird, 28 Personen, die eines Transplantates bedurften

Wesentlich ist die Solidarität, die die Spenderinnen und Spender dazu motiviert, ihre Organe für Mitmenschen bereit-zustellen.

Individuen sollen Anreize haben, sich möglichst frühzeitig in das Spenderegister einzutragen zu lassen.

ten und daher auf der Warteliste geführt wurden, gestorben, «weil für sie nicht rechtzeitig ein geeignetes Organ verfügbar wurde» (S. 5). Da es sich bei diesem Organmangel nicht nur um eine einmalige, sondern eine chronische Erscheinung handelt, kumuliert sich diese Zahl Jahr für Jahr.

Diese Bilanz wirft die Frage auf: Was sieht der Gesetzesentwurf vor, um die Zahl der Todesfälle infolge von Organmangel zu vermindern? Die Antwort ist mager. In Art. 78 werden ausschliesslich Appelle genannt, deren Wirkung, wie im «Erläuternden Bericht» eingeräumt wird, eher bescheiden ist. Vor allem soll nichts unternommen werden, um Solidarität zwischen Spendern und Empfängern aufzubauen, d.h. Spenden zu fördern und Freifahren zu verhindern. Eine solche Gesetzesregelung ist ineffizient: Möglichkeiten, Menschenleben zu retten, werden fallen gelassen.

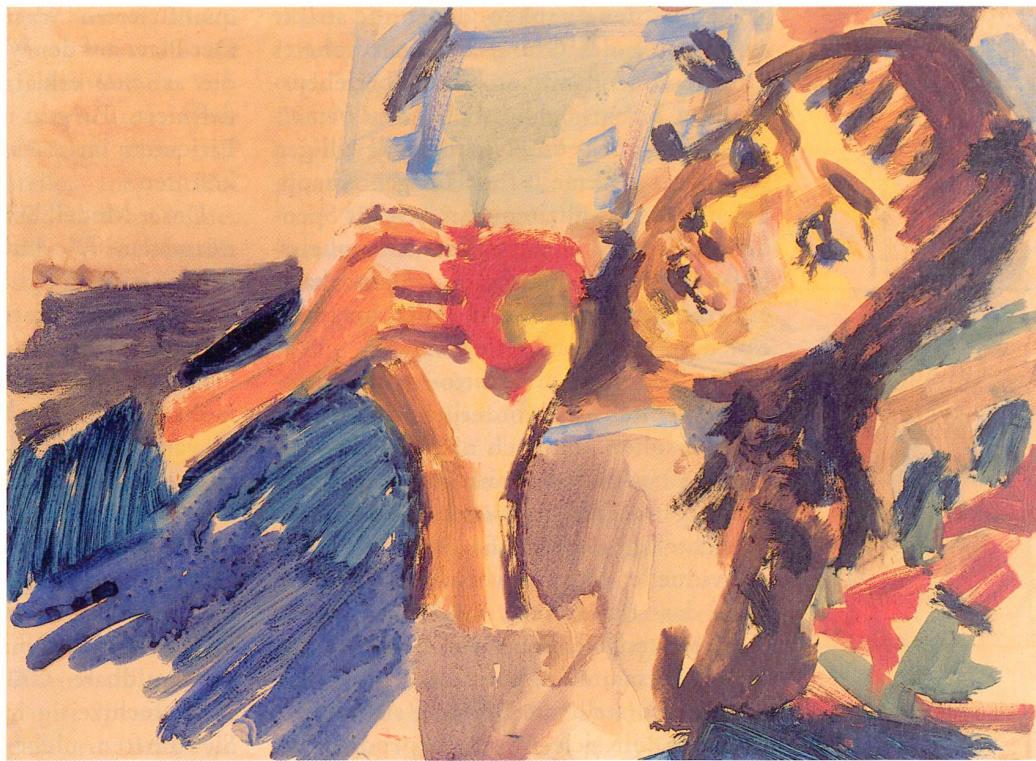
Die Notwendigkeit der Angebotsförderung überzeugt nicht nur intuitiv, sie stützt sich auch auf anerkannte Gerechtigkeitskriterien. Nach der Theorie des amerikanischen Philosophen *John Rawls* sollen die Regeln, die sich eine Gesellschaft gibt, *ex ante* so gewählt werden, dass sie bei ihrer späteren Anwendung zuerst den am wenigsten bevorzugten Individuen zum Vorteil gereichen. Es soll das sogenannte *Maximin-Prinzip* gelten. Erst dann sollen Regeln weitere Ziele einschliessen. Zu den am wenigsten Begünstigten sind hier sicherlich jene zu zählen, die infolge von Organmangel sterben müssen. Ihnen sollte das Transplantationsgesetz vor allem helfen.

Vorschlag: Warteliste mit qualifizierter Wartezeit

Um die Anreize zur Spendenbereitschaft im Todesfall zu stärken, schlagen wir eine Warteliste mit qualifizierter Wartezeit vor.

Eintragung ins Transplantationsregister

- a) Jede Person kann sich im Fall der Zustimmungslösung ab Volljährigkeit ins Transplantationsregister als Spenderin oder Spender im Todesfall aufnehmen lassen. Die Jahre ab Bereitschaftserklärung werden als sog. Brutto-Bereitschaftsjahre im Transplantationsregister gezählt.



Oskar Kokoschka, *Mädchen mit Apfel*. Aquarell auf Papier, 1922/1923, Collection de la Fondation Oskar Kokoschka, Musée Jenisch, Vevey. Photo: Magali Koenig, Lausanne.

Der Bildausschnitt konzentriert sich auf einen Teil des Oberkörpers und vor allem auf das verzerrte, gelbe, fiebige Gesicht, das feste Zähne erkennen lässt. Das junge, liegende, vielleicht kranke Mädchen will gerade in die Frucht beißen, hält aber inne, um einen Blick auf den Zuschauer zu werfen, der sie zu überraschen scheint. Der Maler benutzt Primärfarben: Gelb für das Gesicht, Rot für den Apfel und Blau zum Skizzieren der Büste.

Diese Figur versetzt uns einen Schock. Ihr Bild ist erschütternd. Das Thema der Agonie beherrscht Kokoschka wie auch Hodlers Malerei. Kokoschkas Darstellung lässt an Zeichnungen des Schweizer Künstlers aus den Jahren 1914 und 1915 denken, die das Fortschreiten der Krankheit Valentine Godé-Darels zeigen. Dem tragischen Aspekt, der in diesem Aquarell sichtbar wird, steht die Fieberhaftigkeit der Pinselführung entgegen. Der Maler überlässt sein Modell nicht seinem Schicksal. Er beschwört es zu leben. Die Pinselstriche sind heftig und unruhig. Auch die kräftigen Linien hindern den Tod, die Figur in eine ewige horizontale Lage zu versetzen. Hier bestimmt die Diagonale den Raum, durch deren Dynamik Bewegung und Hoffnung entsteht, wozu auch das grelle Licht beiträgt. Es bleicht die Farben und beleuchtet die Gestalt.

Aus: Véronique Mauron, *Werke der Oskar Kokoschka-Stiftung*, Verlag Philipp von Zabern, Mainz 1994.

- b) Jede Person gilt im Falle der Widerspruchslösung ab Volljährigkeit als spendewillig im Todesfall, solange sie nicht explizit ihren Widerspruch erklärt. Die Jahre ab impliziter oder expliziter Erklärung der Spendewilligkeit (z.B. ab Annulierung eines eingelegten Widerspruchs) werden im Transplantationsregister als sog. Brutto-Bereitschaftsjahre gezählt.

Das Verfahren

Wird eine Person zur Patientin oder zum Patienten mit Organbedarf, so kommt sie auf die Warteliste (Art. 27). Ihre Stelle auf der Warteliste errechnet sich aus der Zahl der angesammelten Brutto-Bereitschafts-

jahre abzüglich der Zahl der Jahre seit ihrer Volljährigkeit, d.h. dem Zeitpunkt, zu dem sie frühestens hätte ihre Bereitschaft erklären können. Eine organbedürftige Person, die sich unmittelbar mit Volljährigkeit hat eintragen lassen, erhält also die Stelle 0. Sie hat 0 Nettobereitschaftsjahre. Wer sich ein oder mehrere Jahre später hat eintragen lassen, wird entsprechend an den Stellen -1, -2, -3 usw. geführt. Organbedürftige, die sich nicht haben eintragen lassen, erhalten die gesamten Minusjahre seit Volljährigkeit angerechnet.

Diejenigen, die sich zur Spende im Todesfall bereit erklärt haben, dürfen nicht diskriminiert werden. Dies wäre ungerecht nicht nur gegenüber den Spendebereiten, sondern auch ineffizient und ungerecht

Ein Anreizsystem kann durchaus auch im Interesse der Nichtspender liegen.

gegenüber den Kranken, denen die strikte Anwendung des Grundsatzes ein höheres Angebot und damit grössere Überlebenschancen bringt. Schliesslich ist zu bemerken, dass auch die Nichtspendewilligen wegen der allgemein rückläufigen Knappheit von den expliziten Anreizen für Spender profitieren. Der erwähnte Knappheitsfall tritt weniger häufig ein. Daher kann ein Anreizsystem durchaus auch im Interesse der Nichtspender liegen.

Die Rechnung mit Netto- statt Bruttobeitragsjahren ist erforderlich, damit jüngere Personen, die noch nicht so viele Belehrtschaftsjahre haben ansammeln können, bei Organbedarf gegenüber älteren nicht benachteiligt werden. Es findet also eine individuelle Massstabverschiebung statt, ohne dass der Anreiz, möglichst früh zu erklären und möglichst viel Belehrtschaftsjahre anzusammeln, beeinträchtigt würde. Im übrigen stellt die Reihung sicher, dass Personen, die sich nicht zur Spende bereit erklärt haben, auf der qualifizierten Warteliste hinter den im Transplantationsregister Eingetragenen erscheinen. Innerhalb der Gruppe der Eingetragenen erhalten jene, die sich früh haben eintragen lassen, mehr Nettoberlehrtschaftsjahre und daher Priorität – wie sich versteht nur im erwähnten Knappheitsfall.

Qualifizierte Wartezeit schützt vor strategischen Eintragungen

Das System der qualifizierten Wartezeit bringt nicht nur mehr Gerechtigkeit und Effizienz. Es vermeidet noch einen weiteren Mangel des Gesetzesentwurfs: den strategischen Eintrag in die Warteliste. Wie der «Erläuternde Bericht» des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) darlegt, bestehen nach der vorgesehenen Regelung Anreize, die persönlichen Zuteilungschancen im Einzelfall dadurch zu erhöhen, dass sich Patientinnen und Patienten übermäßig früh auf die Warteliste setzen lassen. Dieser offensichtlichen Systemschwäche soll notfalls mit direkten Staatseingriffen entgegengetreten werden. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, falls notwendig, objektive Kriterien für die Aufnahme in die Warteliste festzulegen (Art. 32, Buchst. a sowie «Ergänzender Bericht», S. 100 f.). Solches Flickwerk ist jedoch überflüssig, wenn das System der

qualifizierten Wartezeit praktiziert wird. Der Platz auf der Warteliste ist dann durch die *ex ante* erklärte Spendenbereitschaft definiert. Es gibt nichts mehr, was sich Patienten im nachhinein noch ergattern könnten.

Unser Modell beinhaltet ein striktes Anreizsystem. Die Individuen sollen Anreize haben, sich möglichst frühzeitig in das Spenderegister eintragen zu lassen. Einmal verpasste Jahre lassen sich in der vorgelegten Ausgestaltung des Verfahrens nicht mehr nachholen. In Analogie lässt sich an versäumte AHV-Jahre denken, die sich später auch nicht mehr wettmachen lassen. Dies hat Vorteile: Je strikter das Verfahren, desto stärker sind die Anreize und desto grösser wird das Angebot sein, wovon letztlich Nichtspender profitieren. Man mag einwenden, manche Patienten hätten entschuldbare Gründe, warum sie sich nicht rechtzeitig hätten eintragen lassen. Sie dürften nicht benachteiligt werden. Einverstanden. Aber solche Gründe sind dehnbar. Vor allem aber gehen Konzessionen zu Lasten der Spender, die gerechterweise nicht diskriminiert werden dürfen. Wem das Verfahren dennoch zu strikt erscheint, kann auch Abstriche davon erwägen. Anreizkompatibel bleibt beispielsweise ein Losverfahren, das die Chance der Zuteilung (im Konfliktfall) mit zunehmenden Nettoberlehrtschaftsjahren ansteigen lässt. Die Zuteilungschance muss allerdings mit der Zahl der Nettoberlehrtschaftsjahre deutlich ansteigen, damit die Anreize der frühzeitigen Eintragung ins Spenderegister erhalten bleiben.

Die Nationale Zuteilungsstelle: ein Nachfrage- und Angebotsmonopol

Nach Art. 26, 28 und 29 des Gesetzesentwurfs schafft der Bund eine Nationale Zuteilungsstelle mit weitreichenden Kompetenzen. An sie müssen alle Spenden und Bedarfe gemeldet werden. Daraufhin nimmt sie die Zuteilungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig. Eine Überwachung erfolgt durch die Nationale Transplantationskommission (Art. 33).

Mit diesen Regelungen verfügt die Nationale Zuteilungsstelle über ein Nachfrage- und Angebotsmonopol. Das heisst, Spendewillige unterliegen einer Benutzungs- und einer Rechtabtretungspflicht.

Nur einer einzigen Organisation dürfen sie spenden und dies nur, wenn sie auf jegliche Bedingungen hinsichtlich der Verwendung ihrer Organe verzichten. Über die Verwendung entscheidet allein die Nationale Zuteilungsstelle. Im «Erläuternden Bericht» des EDI wird an keiner Stelle erklärt, weshalb sich Menschen, die eigentlich nur Gutes tun wollen, einem solchen Zwangsregime unterwerfen müssen.

Manche Menschen würden vielleicht eher spenden, wenn sie festlegen dürften, dass ihr Organ primär einer Wohlfahrtsinstituion ihres Vertrauens zukommt und die Nationale Zuteilungsstelle das Organ erst entgegennehmen darf, wenn bei jener Institution kein Bedarf vorhanden ist. Warum soll das verboten sein? Vertrauen und Zuverlässigkeit werden durch ein Monopol nicht gefördert. Warum soll nur die unbedingte Spende eine gute Spende sein? Weshalb darf eine Spenderin oder ein Spender keine Rechte an ihren, seinen Organen geltend machen? Solche Verbote haben in einem freiheitlichen Staat nichts zu suchen. Sie gehören offensichtlich in eine totalitäre Staatsordnung.

Schlussfolgerungen

Ob Zustimmungs- oder Widerspruchslösung gewählt wird, ist eine Frage der Achtung der persönlichen Rechte der Spender (vgl. Abbildung). Je weniger die Spenderrechte berücksichtigt werden, d.h. je mehr der Widerspruchslösung der Vorzug gegeben wird, desto mehr Spender werden voraussichtlich zur Verfügung stehen. Trotz

dieses Mengeneffektes neigen die meisten Länder heute zur Zustimmungslösung (vgl. «Erläuternden Bericht» des EDI). Die Achtung der Spenderrechte wird als primär betrachtet. Ein geringeres Transplantataufkommen wird hingenommen. Eine Möglichkeit, aus diesem Dilemma herauszukommen, stellt die Zustimmungslösung mit qualifizierter Wartezeit dar (gestrichelter Pfeil in Abbildung).

Die Zustimmungslösung mit qualifizierter Wartezeit

- schützt die Spenderrechte vor dem Freifahrertum
- stärkt die Solidarität zwischen Spendern und Empfängern
- erhöht damit das Transplantatevolumen und
- vermindert die Zahl der Patientinnen und Patienten, die infolge Organmangels sterben müssen.

Die Praxis hat die Notwendigkeit einer Stärkung der Solidarität zwischen Spendern und Empfängern längst erkannt und umgesetzt. Insbesondere die Gebietskörperschaften wehren sich gegen das Freifahrertum und haben gesetzliche Gegenmassnahmen durchgesetzt. In den Vereinigten Staaten praktizieren Gebietskörperschaften im wesentlichen eine Politik des *locals first*. In Europa hatte Belgien Anfang der neunziger Jahre einen Organexportüberschuss gegenüber anderen Staaten von Eurotransplant. Als Reaktion darauf wird seit der Mitte der neunziger Jahre eine Politik der strikt ausgeglichenen grenzüberschreitenden Austauschbilanz im Rahmen von Eurotransplant durchgesetzt. Selbst im schweizerischen Gesetzesentwurf wird

Vertrauen und Zuverlässigkeit werden durch ein Monopol nicht gefördert.

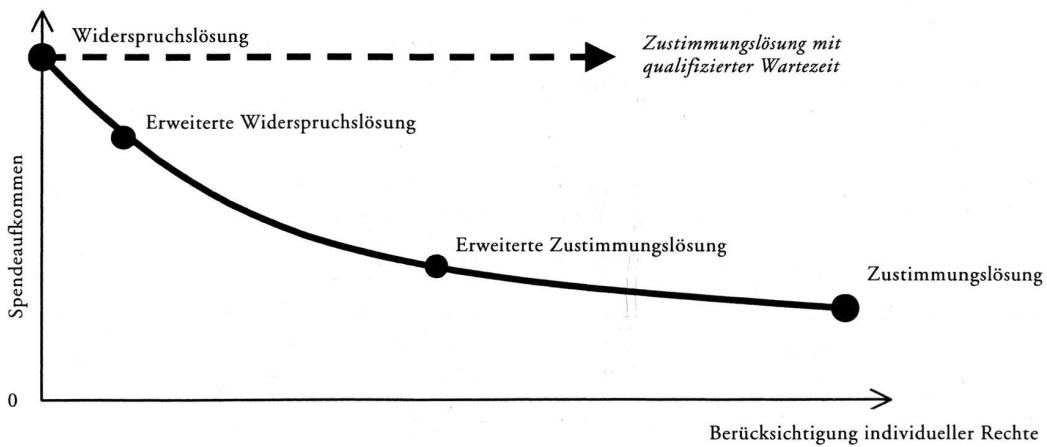


Abbildung: Überwindung des Dilemmas zwischen Zustimmungs- und Widerspruchslösung. (Bei der «erweiterten» Zustimmungs- bzw. Widerspruchslösung äussern sich die Angehörigen statt der spendenden Person.)

beispielsweise in Art. 23 Abs. 2 darauf geachtet, dass nicht zu viele Organe durch Transplantationstourismus von Ausländern die Schweiz verlassen. Ähnliche Grundsätze werden nach Art. 69 beim Austausch von Organen mit ausländischen Organisationen befolgt. Schliesslich haben Kantone im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Massnahmen gegen den Transplantationstourismus gefordert.

Im Kollektiv ist der Grundsatz der Reziprozität von Geben und Nehmen offenbar unumstritten. Doch was kollektiv akzeptiert ist, muss auch individuell gelten. Denn in einem freiheitlichen Staat müssen sich kollektive Werte letztlich auf individuelle Werte zurückführen lassen. Es gibt nur einen Massstab: das Individuum. Der Gesetzesentwurf ist also mit seiner unterschiedlichen Behandlung der kollektiven und der individuellen Ebene inkonsistent. Es wäre daher nur folgerichtig, wenn das auf kollektiver Ebene akzeptierte Junktim zwischen Spenden und Empfangen auch auf der individuellen Ebene angewandt würde.

Fazit

Die Anforderungen an ein modernes, sachgerechtes Transplantationsgesetz erfordern beträchtliche Änderungen am vorliegenden Entwurf. Darauf kann hier nicht

im Detail eingegangen werden. Unabdingbar ist eine Änderung von Art. 24, der die Zuteilungskriterien nennt. Dort ist zu ergänzen:

«*Im Knappheitsfall dürfen bei gleicher medizinischer Indikation und Wartezeit erklärte Spender gegenüber Nichtspendern nicht diskriminiert werden. Das Nähere regelt der Bundesrat.*» ♦

Literatur

Charles B. Blankart, *Öffentliche Finanzen in der Demokratie*, 3. Auflage, Vahlen, München 1998.

Friedrich Breyer und Hartmut Kliemt, Solidargemeinschaften der Organspender: Private oder öffentliche Organisation? in: Oberender, Peter, Hrsg., *Transplantationsmedizin: Ökonomische, ethische, rechtliche und medizinische Aspekte*, Nomos Baden-Baden 1995, S. 135–160.

Eidgenössisches Departement des Innern, Transplantationsgesetz. Erläuternder Bericht zum Entwurf, Bern 1999.

Christian Kirchner, Formen innerstaatlicher Interaktionsregeln für wirtschaftliche Prozesse, Handbuch der Wirtschaftsethik, Bd. 2, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 1999, S. 127–185.

Hartmut Kliemt, Wem gehören Organe? in: Johann S. Ach und Michael Quante, Hrsg., Hirntod und Organverpflanzung – Ethische, medizinische, psychologische und rechtliche Aspekte der Transplantationsmedizin, Stuttgart-Bad Cannstatt 1997, S. 271–287.

John Rawls, *A Theory of Justice*, Cambridge/Mass. (The Belknap Press of Harvard Univ. Press) 1971, deutsch: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Suhrkamp Verlag, Frankfurt 1975.

GEDICHTE

10 JAHRE DEUTSCHE WIEDERVEREINIGUNG

Zu den Gedichten von Rüdiger Görner in diesem Heft

10 Jahre deutsche Wiedervereinigung – die Frage nach der Bilanz stellt sich mit aller Macht, und doch ist es wohl vom Schwierigsten, sie zu beantworten. Rüdiger Görner, regelmässiger Autor der «Schweizer Monatshefte», hat die Beobachtungen, die er in den neunziger Jahren auf unzähligen Reisen durch die alte und neue Bundesrepublik machte, in den Kontext deutscher Geschichte und des Umgangs der Deutschen mit ihr gestellt – in 13 Gedichten über deutsche Städte und Landschaften, den Zwischentönen des Lyrischen mehr vertrauend als der analytischen Chronik.

Sechs Gedichte enthält die vorliegende Ausgabe der «Schweizer Monatshefte» auf den Seiten 8 und 50; sieben weitere Gedichte werden in den nächsten Ausgaben folgen.

MICHAEL WIRTH